

## Hausordnung

### § 1

Die Hausordnung regelt die Grundsätze des Zusammenlebens, die angemessene Berücksichtigung der Interessen aller Bewohner sowie die Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowie der hygienischen Bestimmungen.

### § 2

Das Zusammenleben im Wohnheim erfordert besondere Rücksichtnahme. Der Heimbewohner hat sich so zu verhalten, dass Studium, sinnvolle Freizeitgestaltung und Hausruhe für alle gewährleistet werden. Die Hausruhe beginnt im Studentenwohnheim 22.00 Uhr und endet 6.00 Uhr. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Lärmbelästigungen, z. B. durch lautes Musizieren, lautes Einstellen der Rundfunk- und Fernsehgeräte, Türen schlagen usw. sind zu unterlassen.

### § 3

Die Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

- (1) Die zum Zimmer gehörenden Einrichtungsgegenstände sind im Inventarverzeichnis erfasst und dürfen aus dem Zimmer nicht entfernt werden.
- (2) Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsleiters.
- (3) Die Zimmerbewohner sind für die übernommenen Zimmereinrichtungen und den Zustand der Zimmer selbst verantwortlich.
- (4) Befestigungsmittel, insbesondere an Schränken und Türen, sind nicht gestattet.
- (5) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Transparenten usw. innerhalb und außerhalb der gemieteten Wohneinheit ist untersagt.
- (6) Veränderungen an den Installationen (Elektro, Wasser, Rundfunk, Fernsehen) dürfen nur vom Vermieter oder von ihm beauftragten Fachleuten durchgeführt werden.

### § 4

Die Zimmer sind bei Abwesenheit der Mieter und während des Schlafens verschlossen zu halten. Jeder Student/ Mieter ist verpflichtet, das persönliche Eigentum sicher aufzubewahren. Dies gilt insbesondere auch für die Verwahrung des persönlichen Eigentums bei angekündigter Reinigung (Aushang des Hausmeisters). Der Vermieter übernimmt bei Einbruch und Diebstahl keine Haftung.

### § 5

Die Wohnheimzimmer einschließlich der je nach Zimmertyp vorhandenen Sanitärzellen sind selbstständig durch den Mieter zu säubern. Eingesetzte Reinigungsfirmen bzw. Reinigungskräfte dienen lediglich zur Unterstützung der Reinigungspflichten des Mieters. Eine Behinderung der Reinigungsfirmen bzw. Reinigungskräfte ist zu unterlassen. Die Kühlschrankschrankfächer sind regelmäßig sowie die Herde und Mikrowellen nach Benutzung vom Mieter zu reinigen. Ungezieferbekämpfung hat der Mieter zuzulassen.

### § 6

Aus hygienischen Gründen werden 1x wöchentlich alle in den Wohnheimen befindlichen Duschanlagen (Gemeinschaftssanitärbereiche und Sanitärbereiche in den Wohnheimzimmern) auf **75 °C** erhitzt. **Zeitraum: Jeweils in der Nacht von Sonnabend zu Sonntag zwischen 02:00 bis 04:00 Uhr.** Zur Vermeidung von Verbrühungen ist beim Duschen in diesem Zeitraum besonders auf die Regulierung der Warmwasserzufuhr zu achten.

### § 7

Für das Waschen und Trocknen der Wäsche stehen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung, welche pfleglich und sachgerecht zu behandeln sind.

## § 8

Aus Sicherheitsgründen sind die Haupteingangstür und alle Außentüren des Studentenwohnheimes von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr stets geschlossen zu halten. **Das Blockieren der Türschließer bei den Panikschlössern ist untersagt.** Ausgehändigte Zimmerschlüssel sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Eine Übergabe an Dritte ist verboten. Bei Verlust eines Schlüssels ist sofort der Verwaltungsleiter zu benachrichtigen.

## § 9

Der Besitz, Handel und Gebrauch von Drogen sowie das Mitführen und der Gebrauch von Waffen lt. Waffengesetz ist in den Wohnheimen ausnahmslos verboten und führt neben strafrechtlichen Maßnahmen zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses.

## § 10

Für die Benutzung von Rundfunk- und Fernsehsteckdosen sind entsprechend genormte Anschlusskabel zu verwenden. Für Elektrogeräte sind betriebssichere und zulässige Anschlussleitungen, Stecker, Steckdosen, Schalter und dgl. zu verwenden. Elektrische Heizgeräte, Kocher, Tauchsieder u. ä. sind nicht zugelassen.

## § 11

Rundfunk- und Fernsehgeräte sind bei der GEZ Köln anzumelden. Das selbständige Installieren von Antennen jeglicher Art (handelsübliche Zimmerantennen ausgenommen) ist verboten.

## § 12

Das Abstellen von jeglichen Gegenständen auf den äußeren Fensterbänken ist untersagt.

## § 13

Bei Nutzung der Elektroplatten in den Gemeinschaftsküchen ist darauf zu achten, dass diese nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Die E-Platten sind nach dem Kochvorgang abzuschalten. Kochplatten sind nicht ohne aufgesetztes Kochgeschirr zu betreiben.

## § 14

Heizkörper dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

## § 15

In allen Räumen und öffentlichen Bereichen (wie z.B. inneren Fluren und Treppenhäusern) der Wohnheime herrscht generelles Rauchverbot. Im umfriedeten Außenbereich sind Tabakreste und Asche in nichtbrennbaren Behältern abzulagern.

## § 16

Unangemeldeten Gästen ist die Übernachtung in den Wohnheimen strikt untersagt.

## § 17

Die zweckentfremdete Nutzung von Wohnheimzimmern als Gewerberäume und dgl. ist nicht statthaft.

## § 18

Mit Wasser, Strom, Warmwasser und Wärmeenergie ist sparsam umzugehen. Bei längerer Abwesenheit hat der Mieter die Wärmezufuhr zu reduzieren. Die Türen und Fenster sind bei Abwesenheit und Unwetter verschlossen zu halten.

## § 19

Innerhalb der Wohnflächen, Flure und Treppenhäuser dürfen Fahrräder nicht abgestellt werden. Zum Abstellen der Fahrräder sind die hierfür festgelegten Flächen zu nutzen. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Es gelten die Regelungen der StVO sowie die ggf. bestehende Parkordnung.

## § 20

Die Bestimmungen der Brandschutzordnung (BSO) sind für jeden Mieter verbindlich und von ihm einzuhalten. Sie sind im Wohnheim als Aushang angebracht. **Bei Auslösen der Haussirene besteht Feuersalarm und das Objekt ist sofort zu verlassen. Als Sammelplatz bei Feuersalarm wird die Sportplatzfläche festgelegt.**

Insbesondere sind Flucht- und Rettungswege wie Flure, Treppenhäuser und Gebäudezufahrten ständig frei zu halten. Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Auftretende Schäden oder Verstöße gegen die Brandschutzbestimmungen, die die Sicherheit im Wohnheim beeinträchtigen, sind sofort dem Verwaltungsleiter zu melden.

#### **§ 21**

Heimbewohner, die schuldhaft gegen die Festlegungen der Hausordnung verstoßen und dadurch einen Schaden verursachen, sind dem Vermieter gegenüber schadensersatzpflichtig.

#### **§ 22**

Alle Heimbewohner haben die Pflicht, sich über die Standorte der Feuerlöscher und deren Handhabung, Fluchtwege, Bedeutung der Alarmsignale und das richtige Verhalten im Falle eines Brandes zu informieren.

#### **§ 23**

Verunreinigungen des Außengeländes sind zu unterlassen. Grillen (außer auf dem im Gelände ausgewiesenen Grillplatz) und offenes Feuer sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsleiters.

#### **§ 24**

Die sportlichen Gemeinschaftseinrichtungen (Fitness-, Gymnastikraum, Fußballplatz, Volleyballfeld, Tischtennisraum samt Geräten und Netzen) sind, soweit vorhanden, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Beschädigungen sind umgehend dem Hausmeister bzw. der Verwaltungsleitung zu melden.

#### **§ 25**

Bei Ein- und Auszug wird ein von beiden Seiten unterzeichnetes "Einzugs- und Auszugsprotokoll" erstellt. Werden bei Auszug gegenüber dem Zustand bei Einzug Schäden und Mängel festgestellt, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, so sind diese durch die Mieter kurzfristig und eigenständig zu beheben. Bei notwendigen Reparaturen durch die Staatl. Studienakademie ist der Mieter zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

#### **§ 26**

Für die Mieter sind öffentliche Aushänge der Staatl. Studienakademie Glauchau an der Informationstafel verbindlich.

**Im Havariefall wie Wasserrohrbruch, Stromausfall usw. sind die Hausmeister unter folgenden Rufnummern zu verständigen:**

- **Haustechnischer Dienst – HA 160**
- **Herr Hilbert – Handy – 0157 72 0 27 889**
- **Herr Kießling – Handy – 0157 72 0 27 904**
- **Herr Taubert – Handy – 0152 046 74 364**

#### **§ 27**

Die Hausordnung kann vom Vermieter einseitig geändert werden.

#### **§ 28**

Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

#### **§ 29**

Diese Hausordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft, damit wird die Hausordnung vom 01.02.2008 außer Kraft gesetzt.

----- Unterschrift/Stempel